

Handreichung: Neuerungen Lobbyregister 2024 für zivilgesellschaftliche Organisationen

Stand: 21.12.2023

Auf den folgenden Seiten findet Ihr die wichtigsten Infos zum Lobbyregister, insbesondere zu Veränderungen im Vergleich zu den noch geltenden Regelungen. Wir können hier nur Hinweise nach unserem aktuellen Wissensstand geben. Diese Handreichung ist unverbindlich und keine Rechtsberatung. Auf der Website der Bundestagsverwaltung gibt es umfassende Dokumente inklusive einer To-do-Liste zur Umstellung. Die Hotline der Bundestagsverwaltung hilft bei konkreten Fragen weiter und kann verbindliche Auskünfte geben. Kontaktdaten dazu am Ende des Dokuments.

Zusammenfassung

Was ist neu, was gilt bald

Die Änderungen gelten ab dem 1. März 2024. Wenn Ihr bis dahin Euren bestehenden Lobbyregister-Eintrag trotz Fristen nach altem Recht nicht aktualisiert, nimmt die Bundestagsverwaltung das hin, hat sie mehrfach versichert. Sie wünscht sich, dass die eintragungspflichtigen Organisationen sich auf die Umstellung des Eintrags ab 1. März konzentrieren. Das muss bis spätestens 30. Juni 2024 erledigt sein.

Wer vor dem 1. März 2024 erstmals eintragungspflichtig wird, muss sich nach altem Recht registrieren.

Die Änderungen mit dem neuen Gesetz sind insbesondere:

- Die Pflicht zum Eintrag ins Lobbyregister tritt schneller ein. Zu den relevanten Kontakten zählen nun auch Referatsleiter:innen in Ministerien. Bereits ab 30 entsprechenden Kontakten (zuvor: 50) innerhalb von drei Monaten besteht Eintragungspflicht. Also. Wer 25 Bundestagsabgeordnete und 5 Minister:innen gezielt anschreibt, ist eintragungspflichtig.
- Die Angaben zur Finanzierung sind umfassend geändert. Der Begriff der Spende/Schenkung ist nun klarer gefasst. Angegeben werden muss nach einer Systematik die Art der Finanzierung. Es gibt keine Verweigerungsmöglichkeit zur Finanzierung mehr. Offengelegt werden müssen die Namen von Spender:innen und Mitgliedern, wenn sie mehr als 10.000 Euro geben - unter weiteren Bedingungen.
- Neu gestaltet ist die Angabe, zu welchen Themen Interessenvertretung betrieben wird, sowie die Verpflichtung, dazu "grundlegende Stellungnahmen" im Lobbyregister hochzuladen. Es geht nicht um die Dokumentation jeder Kommunikation, wie sie ein legislativer oder exekutiver Fußabdruck im Ansatz herstellen würde. Es geht darum, die inhaltliche Arbeit/die Interessen transparent zu machen.
- Verändert und tendenziell vereinfacht wurden einige organisatorische Aspekte bei der Eintragung wie Aktualisierungsfristen, Nennung von Namensbestandteilen und Zahl nötiger Unterschriften.

Sinn und Zweck (zum Verständnis)

Der offizielle Zweck des Lobbyregisters ist, dass Abgeordnete, Regierungsvertreter:innen und deren Mitarbeitende nachprüfen können, in wessen Auftrag und mit welchem Interesse eine Person sie anspricht. Ob diese politischen Entscheider:innen tatsächlich im Lobbyregister nachschlagen, ist zunächst unbekannt.

Deshalb müssen ständig aktualisiert werden die Personen, die Kontakt als Interessenvertreter:innen aufnehmen.

Relevanter ist eventuell die öffentliche Transparenz: Journalist:innen, Spender:innen oder wer auch immer können nachschauen, wer Organisation X ist, wer für sie arbeitet, wie sie sich finanziert, was ihre Positionen sind.

Ein Lobbyregister und Transparenz darüber, ob einzelne Geldgeber:innen hinter politischen Kampagnen stecken, ist im Prinzip gut und kann auch die Debatte um politische Tätigkeiten gemeinnütziger Organisationen entlasten. Das Gesetz folgt seit Jahren erhobenen Forderungen zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Basisinfos: Das Lobbyregister

Das Lobbyregistergesetz ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Wer gegenüber Bundestag oder Bundesregierung Interessen vertritt und so unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf deren Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zu nimmt, muss sich registrieren. Beschlossen wurde das Lobbyregister noch von der alten CDU-SPD-CSU-Koalition. Die Ampel-Koalition hatte Änderungen vereinbart und hat diese mit Beschluss vom 19. Oktober 2023 im Bundestag umgesetzt.

Den Organisations-Eintrag könnt Ihr Euch aus drei Teilen bestehend vorstellen:

- Struktur-Eintrag der Organisation mit diversen Daten, u.a. Namen der Personen, die mit Interessenvertretung beschäftigt sind; Budget für Interessenvertretung
- Angaben zur Finanzierung, Offenlegung insbesondere von Spenden und Fördermitteln
- Neu: Themenbereiche, Stellungnahmen

Nicht eingetragen und offengelegt werden müssen die tatsächlichen Kontakte und Tätigkeiten. Eine exekutive/legislative Fußspur soll laut Koalitionsvertrag folgen, ist aber derzeit nicht in Sicht.

Eintragungspflicht

Die Schwellen zur Eintragungspflicht wurden abgesenkt. Es kann also gut sein, dass ihr bisher nicht eintragungspflichtig wart, es nun aber seid. Eintragungspflichtig ist:

- wer regelmäßig Interessenvertretung gegenüber Bundestag oder Bundesregierung betreibt bzw. das auf Dauer anlegt;
- wer innerhalb von drei Monate 30 Kontaktaufnahmen hat zu Bundestagsabgeordneten oder deren Mitarbeitenden, Mitarbeitenden der Fraktionen und Gruppen im Bundestag, zu Gremien im Bundestag, Minister:innen, Staatssekretär:innen oder Beschäftigten in Ministerien (ab Referatsleiter:innen aufwärts; zuvor ab Unterabteilungsleiter:innen aufwärts). (Schlupflöcher geschlossen)
Eine Mail an 30 Abgeordnete ist eine solche Kontaktaufnahme.

Unsere Empfehlung: Zivilgesellschaftliche Organisationen sollten mit gutem Beispiel vorangehen, Transparenz und Offenheit leben statt sich dem Vorwurf auszusetzen, etwas zu verbergen.

- Tragt Euch ein - auch freiwillig und vorausschauend, wenn (noch) keine Pflicht besteht.
- Macht Eure Arbeit, Eure Finanzierungs- und Ausgaben-Struktur zusätzlich nach dem Standard der Initiative Transparente Zivilgesellschaft transparent.
<https://www.transparente-zivilgesellschaft.de/>
- Habt keine Angst vor kleinen Ungenauigkeiten - quält Euch nicht mit Perfektion. Wenn Ihr alles in guter Absicht eintragt, droht Euch kein Bußgeld. Bei Fehlern bekommt Ihr eher einen Hinweis, wie es richtig geht.

Registrieren müssen sich natürliche und juristische Personen, die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung ausüben und dabei im demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess mitwirken. Das betrifft selbstverständlich auch zivilgesellschaftliche Organisationen, egal welcher Rechtsform.

Als Interessenvertretung gilt jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess. Wer also nur mit Demonstrationen oder Pressearbeit Einfluss auf die politische Willensbildung nimmt, ohne direkten Kontakt aufzunehmen, muss sich nicht registrieren - aber darf.

Relevante Kontakte sind "Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages" (inklusive deren Mitarbeitenden) und für die Bundesregierung über Kabinettsmitglieder hinaus Staatssekretär:innen (auch parlamentarische), Abteilungs- und Unterabteilungsleiter*innen, Referatsleiter:innen; nicht Personen auf Hierarchiestufen darunter: Referent:innen, Sachbearbeiter:innen ...

Organisationseintrag

Eintrag zur Struktur der Organisation, u.a. mit Mitgliedschaften, Mitgliederzahl, Geschäftsjahresdaten, Beschäftigten, Zweck der Tätigkeit.

Zweck der Tätigkeit

Der Zweck der eigenen Arbeit soll künftig konkreter auf die Interessenvertretung bezogen beschrieben werden. Hier soll nicht die allgemeine Mission der Organisation erklärt werden, sondern wie und wozu Interessenvertretung betrieben wird.

Beispiel: Organisation beschäftigt sich generell mit Jugendarbeit - Interessenvertretung mit dem Ziel, bürokratische Hürden in der Jugendarbeit abzubauen sowie Fördermittel für Jugendarbeit zu erhöhen.

Zudem müssen die Vorhaben, auf die Ihr einwirken wollt, konkret benannt werden - siehe unten "Transparenz zu Themen und Positionen".

Einnahmen, Ausgaben, Mitglieder

Es muss der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht eingestellt werden.

Jährliche finanzielle Aufwendungen der Interessenvertretung müssen in Stufen von je 10.000 Euro angegeben werden.

Die Zahl der Mitglieder muss angegeben werden, aufgeschlüsselt nach natürlichen Personen einerseits und juristischen Personen andererseits. Der Tag der Zählung ist anzugeben, jährliche Aktualisierung (Empfehlung: Zusammen mit Jahresabschluss).

Angaben zu Menschen

Die Anzahl der Angestellten im Bereich der Interessenvertretung erfolgt nicht mehr nach Zahl der Personen (Kopfzahl), sondern nun nach Vollzeitäquivalenten; dabei werden nur die Personen, die mindestens zehn Prozent ihrer Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung ausüben. Das klingt einfach:

- Damit ist klar, welche Personen gezählt werden. Etwa nicht der Kollege, der nur mal bei einem Brainstorming dabei war oder einen Text gegengelesen hat.
- Von diesen Personen kennt Ihr den Beschäftigungsgrad und addiert: Wenn es zwei Personen mit einer 30-Stunden-Stelle sind, sind es 1,5 Vollzeitäquivalente.

Namentlich genannt werden müssen alle Menschen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind/diese unmittelbar ausüben. Künftig müssen auch ehrenamtlich tätige Vorstände oder Mitglieder von Beiräten erfasst werden, wenn sie für die Organisation entsprechende Kontakte aufnehmen, Briefe schreiben. Wer ohne Wissen der Organisation unterwegs ist, kann nicht eingetragen werden.

Tipp: Eintragen, wer auch nur kurzfristig / einmalig etwas tut, etwa zu einer Veranstaltung geht.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit des sog. Drehtüreffekts muss zu diesen mit Interessenvertretung betreuten Personen angegeben werden, wenn sie in den vergangenen fünf Jahre in Bundestag oder Bundesregierung tätig waren. Das betrifft auch Praktika.

Tipp: Alle zu nennenden Personen gezielt abfragen, ggf. mit Fragebogen und den zu den Personalunterlagen nehmen.

Hauptstadtrepräsentanz: Indiz für dauerhafte Tätigkeit

Neu ist, dass - so vorhanden - ein Büro am Sitz von Regierung, Bundestag anzugeben ist. Dies soll ein Indiz für dauerhafte Lobbyarbeit sein - wäre also eher ein Auslöser der Eintragungspflicht. Vermutung: Vielleicht ist geplant, auf der Basis wieder Jahresausweise statt Tagesausweise zum Bundestags-Zugang zu ermöglichen.

Informationen zur Finanzierung

Die Informationen zur Finanzierung sind komplett neu geregelt. Sie beziehen sich immer auf das vorhergehende abgeschlossene Geschäftsjahr (in der Regel das Kalenderjahr). Die Angaben müssen spätestens sechs Monate nach Abschluss des Jahres aktualisiert werden. Es geht um die Finanzierung der gesamten Organisation, nicht nur der Lobbyarbeit.

Definiert werden folgende Hauptfinanzierungsquellen:

- wirtschaftliche Tätigkeit (zum Beispiel Seminarbetrieb, Verkauf von Gegenständen, Honorare für Aufträge, echtes Sponsoring)
- öffentliche Zuwendungen (von staatlichen Stellen, inklusive EU)
- Mitgliedsbeiträge (getrennt von Spenden - nur echte Mitglieder, nicht Fördermitglieder)
- Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen, inklusive Spenden und privaten Fördermitteln (Stiftungsgelder), ohne Erbschaften, Mitgliedsbeiträge
- Sonstiges

Zu diesen Kategorien müsst Ihr nicht die Einnahmen angeben, aber ermitteln. Denn Ihr müsst diese Kategorien in absteigender Reihenfolge der Summen angeben. Wer sich vor allem aus Spenden finanziert, hat an erster Stelle also "Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen" stehen.

Tipp: Vielen Organisationen werden die Beträge nicht ermitteln müssen, sondern können sich klar als hauptsächlich spendenfinanziert oder vor allem durch öffentliche Mittel finanziert definieren.

Zu den Kategorien werden zum Teil weitere detaillierte Angaben verlangt.

Details zu Schenkungen und Spenden

Es muss die Gesamtjahres-Summe in 10.000-er Stufen angegeben werden (also: Wenn es 73.412 Euro waren, 70.001 bis 80.000 Euro). Darüber hinaus müssen die Gebenden mit ihrem jeweiligen Jahres-Betrag in 10.000-er-Stufen genannt werden, sofern

- die Summe höher als 10.000 Euro ist,
- und diese Summe mehr als 10 Prozent der Gesamtsumme der Spenden/Schenkungen ausmacht.

Beispiele:

- Ihr habt im vergangenen Jahr insgesamt 50.000 Euro Spenden erhalten. Eine Person hat Euch 10.000 Euro gespendet. Die Person ist nicht anzugeben, weil der Betrag 10.000 Euro nicht überschreitet.
- Ihr habt im vergangenen Jahr insgesamt 300.000 Euro Spenden erhalten. Eine Person hat Euch 15.000 Euro gespendet. Die Person ist nicht anzugeben, weil der Betrag nur fünf Prozent der Spendeneinnahmen ausmacht.
- Ihr habt im vergangenen Jahr eine einzige Spende über 11.000 Euro erhalten. Die Person ist anzugeben.

Anzugeben sind Name der gebenden Person und eine "kurze Beschreibung der Leistung", aber nicht mehr der (Wohn)Sitz, also zum Beispiel:

- Stefan Diefenbach-Trommer, Spende
- Bertelsmann-Stiftung, Zuwendung für Studie X

Es gibt keine Verweigerungsmöglichkeit. Nur im Einzelfall kann eine einzelne Person im Register anonymisiert werden, wenn Ihr die Bundestagsverwaltung von deren persönlicher Bedrohungslage überzeugt.

Ab 1. März 2024 braucht es keine Zustimmung der Personen zur Nennung - es gibt eine gesetzliche Pflicht. Alle Spenden vor diesem Tag, dem Inkrafttreten des Gesetzes, können anonymisiert bleiben ("natürliche Person", "Stiftung"). (Dabei ist nicht klar, was zu tun ist, wenn eine Person im Februar 3.000 und im April 8.000 Euro gibt und damit die 10-Prozent-Schwelle überschreitet.)

Details zu Mitgliedsbeiträgen

Im Prinzip gilt das gleiche wie bei Spenden, aber ohne Nennung der Einzel-Beträge. Es sind schlicht die Mitglieder anzugeben, die mehr als 10.000 Euro und damit mehr als zehn Prozent der Beitragssumme beigesteuert haben (und daher wohl Einfluss haben).

Beispiele:

- Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" hat 2022 von 196 Organisationen insgesamt Beiträge in Höhe von 94.534 Euro erhalten. Campact als größter Beitragszahler hat 10.000 Euro gezahlt. Campact wäre nicht zu nennen, weil der Betrag 10.000 Euro nicht überschreitet.
- Hätte Campact 10.001 Euro gegeben, wäre Campact zu nennen, weil auch die Zehn-Prozent-Schwelle von 9.453 Euro überschritten wäre. Ob Campact 10.001 oder 50.000 Euro gezahlt hat, wäre nicht anzugeben.

Details zu öffentlichen Zuwendungen

Hier ist keine Summe zu nennen, aber jede Zuwendungsgeberin, deren Summe an Zuwendungen 10.000 Euro überschreitet; und die jeweilige Fördersumme in 10.000-er-Stufen.

Transparenz zu Themen und Positionen

Über die allgemeine Beschreibung des Zwecks der Interessenvertretung hinaus sollen alle konkreten Vorhaben aufgeführt werden, auf die Ihr einwirkt. Das können sein Gesetzesvorhaben, Verordnungen, allgemeine politische Regelungen.

Die Lobbyregister-Plattform wird Euch ab 1. März 2024 dazu durchleiten und zuerst abfragen, ob es bereits eine Bundestags-Drucksache gibt. Gibt es noch keine Drucksache, dann wird in der Anwendung gefragt: Referent:in-Entwurf? Die Anwendung wird mit Auswahlmenüs arbeiten, die zum Beispiel alle in Anhörung befindlichen Entwürfe nach Ministerium anzeigt. Wenn all das nicht zutrifft, soll am Ende ein Freifeldtext Eure eigene Beschreibung ermöglichen.

In dieses Freifeldtext gehören dann Vorhaben und Forderungen, die noch in keinem formellen Verfahren sind. (Beispiel: Menschenrechte für Aliens anerkennen.)

Achtung: Wenn aus einer Idee ein Gesetzesvorhaben oder -entwurf wird, muss das hier aktualisiert werden.

Zu diesen benannten Interessensgegenständen müssen grundlegende Stellungnahmen und Gutachten bis zum Ende des Quartals hochgeladen werden. Das ist nicht jede Mail, jeder Brief, sondern Eure Position: Eine Stellungnahme an einen Ausschuss; das Positionspapier, das Ihr an Abgeordnete verschickt; konkrete Formulierungsvorschläge für ein Gesetz; ein Gutachten, das das zugrunde liegende Problem darstellt.

Diese Stellungnahmen werden doppelt hochzuladen sein: Einmal als PDF und dann in einem Textfeld als reiner Text; aus dem Text werden Schlagwörter gebildet, um die PDF findbar zu machen.

Tipp zum Vorgehen: Spätestens wenn Ihr in einer Mail an das Büro einer Bundestagsabgeordneten ein Dokument mit Eurer Position verschickt, solltet Ihr im Lobbyregister den entsprechenden Gegenstand auswählen und Eure Stellungnahme dazu hochladen. Dann ist es in einem Rutsch erledigt.

Ausnahme: Nicht hochladepflichtig sind Stellungnahmen, wenn sie innerhalb eines förmlichen Verfahrens auf Aufforderung an ein Ministerium oder einen Bundestagsausschuss gegeben werden. Ob dann die jeweilige Stelle das Dokument im Lobbyregister

hochlädt oder nur auf ihrer Website veröffentlicht, ist nicht klar geworden. Doppel-Hochladen ist sicher nicht verboten.

Aktualisierungen

Es gibt drei verschiedene Aktualisierungsanlässe. Die allgemeine jährliche Aktualisierung entfällt.

- Der Großteil der Angaben ist laufend und unverzüglich nach Eintritt des Umstandes zu aktualisieren (bisher quartalsweise Aktualisierungspflicht).
Zum Beispiel B. Angaben zu vertretungsberechtigten bzw. in Interessenvertretung aktiven Personen, Beschreibung der allgemeinen Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung, konkrete/neue Regelungsvorhaben, wenn aus einer Idee ein Referent:in-Entwurf wird.
- Jährlich zu aktualisierende Daten (Organisations-Struktur-Daten), insbesondere zur Finanzierung, sind spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu aktualisieren, also in der Regel spätestens im Juni.
Zum Beispiel. Daten zu Mitgliedschaften, Mitgliedszahlen, Anzahl der Beschäftigten, Spenden.
Bei der Erst-Aktualisierung ab 1. März 2024 könnten also eventuell noch Daten von 2022 angegeben werden - müssen dann aber bald aktualisiert werden.
- Grundlegende Stellungnahmen müssen spätestens zum Ende des Quartals hochgeladen werden. Viel Zeit, wenn Ihr am 1. Juli etwas Neues habt - eng wird es, wenn Ihr Ende September eine Position erarbeitet habt.

Kontaktdaten Bundestagsverwaltung und weitere Infos

Hotline der Lobbyregisterstelle im Bundestag:

- +49 (0)30 227-37555
- lobbyregister@bundestag.de

Informationen des Bundestags:

<https://www.lobbyregister.bundestag.de/informationen-und-hilfe/aktuelles-863556>

Die Lobbyregisterstelle plant Webinare zum Lobbyregister. Der erste Termin 2024 ist der 11. Januar 2024 um 9.30 Uhr.

To-Do-Liste zum Migrationsprozess für Organisationen:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/978768/bb39e8b1080860cb5fd9731cdb74b420/To-do-Liste-Organisationen.pdf>

Allianz-Stellungnahme zum Gesetzgebungsprozess vom September 2023:

<https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/lobbyregister-wird-genauer-ungleichbehandlung-bleibt/>

Beispiel: Eintrag Allianz nach neuem Recht, ungefähr und in Auszügen

Aktueller Eintrag: <https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R002707>

Tätigkeitskategorie: Nichtstaatliche Organisation (Nichtregierungsorganisation, Plattform oder Netzwerk)

Name: Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V.

Kontaktdaten:

www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

info@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Nikolaistraße 3, 35037 Marburg

Anzahl der Beschäftigten im Vorjahr (2022) in (geschätzten) VZE im Bereich Interessenvertretung, wenn Interessenvertretung > 10 % Anteil an Arbeitszeit des Beschäftigten: 2

Personen, die (jetzt) mit unmittelbarer Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit beauftragt sind: Stefan Diefenbach-Trommer

Vorherige Ämter/Mandate / Enddatum: -

Mitgliederzahl, aufgeschlüsselt: 0 natürliche Personen, 196 juristische Personen (Zählung vom 27.2.2023)

Mitgliedschaften: Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Interessen- und Vorhabenbereiche: Recht zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere Gemeinnützigkeitsrecht.

Beschreibung der Tätigkeit in der Interessenvertretung: Austausch mit Bundestag und Regierung zum Recht zivilgesellschaftlicher Organisationen Monitoring von Entwicklungen. Vorschläge für verbesserte Regelungen im Gemeinnützigkeitsrecht und in anderen Rechtsgebieten. Teilnahme an Anhörungen und anderen Veranstaltungen, um die Perspektive einzubringen.

Letztes Geschäftsjahr: 2022